

Änderungstarifvertrag Nr. 29
vom 16. Dezember 2024
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**,
vertreten durch den Vorstand,

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 16. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird die Protokollnotiz zur Entgeltgruppe ES 12 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Bereichsleitung/Übergeordneter Dienst in der Iuvo gGmbH und dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost erhält eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur Entgeltgruppe ES 13 in ihrer Entgeltstufe.“
2. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird die Protokollnotiz zu Entgeltgruppe ES 13 wie folgt gefasst:

„Das Tätigkeitsmerkmal der herausgehobenen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe und des damit verbundenen Aufgabenbereichs eine deutlich gesteigerte Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 12 wahrnimmt.“

Satz 2 wird gestrichen.

3. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird ab dem 1. Januar 2026 Satz 2 der Protokollnotiz zur Entgeltgruppe ES 12 gestrichen.
4. In Anlage 1 Abteilung 2 Nr. 1 wird die Protokollnotiz zu Entgeltgruppe ES 13 ab dem 1. Januar 2026 wie folgt gefasst:

„Das Tätigkeitsmerkmal der herausgehobenen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe und des damit verbundenen Aufgabenbereichs eine deutlich gesteigerte Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 12 wahrnimmt. In der luvo gGmbH und dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost entspricht die Bereichsleitung/Übergeordneter Dienst der Teileinrichtungsleitung mit herausgehobener Verantwortung.“

§ 2

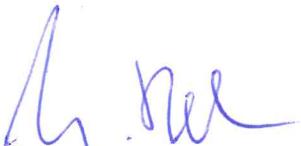
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hamburg, den 16. Dezember 2024

Für den Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland (VKDN)

Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord

.....

.....

.....

.....

.....